

Satzung

FREIWILLIGE FEUERWEHR OESTRICH

I Name, Rechtsform, Sitz, Zweck

§ 1

1. Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Oestrich“ und hat seinen Sitz in Oestrich-Winkel.

§ 2

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen des Stadtteils Oestrich zu fördern, die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten, die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung, wahrzunehmen, die Grundsätze des freiwilligen Feuerwehrwesens zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen und zu pflegen sowie die Jugendfeuerwehr zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein muß politisch, religiös und gesellschaftlich neutral und tolerant sein.

II Mitgliedschaft

§ 3

1. Der Verein besteht aus
 - a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
 - b) den Mitgliedern der Altersabteilung
 - c) den Ehrenmitgliedern
 - d) den fördernden Mitgliedern
 - e) den Mitgliedern der Jugendabteilung

§ 4

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Ortssatzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel der Einsatzabteilung angehören.
3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind. Über die Übernahme in die Altersabteilung entscheidet der Vorstand.
4. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch Ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerlöschwesen bekunden wollen.
6. Als Anwärter für den aktiven Dienst in der Jugendabteilung kann der Vorstand auf ihr Gesuch Jugendliche unter 17 Jahre annehmen, wenn sie zum Feuerwehrdienst tauglich sind. Ist der Bewerber minderjährig, so muß der gesetzliche Vertreter dem Gesuch zustimmen.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.
3. Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In den Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtliche Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

III Mittel, Organe des Vereins

§ 6

1. Die Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch
 - a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
 - b) freiwillige Zuwendungen,
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind immer für ein volles Geschäftsjahr zu entrichten.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird bargeldlos entrichtet.
4. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von dem Mitgliedsbeitrag befreien.

§ 7

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vereinsvorstand.

IV Mitgliederversammlung, Verfahrensordnung, Aufgaben

§ 8

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist schriftlich über das amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Oestrich-Winkel einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern.
5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung für die Wahl des Wehrführers und dessen Stellvertreter sind die Mitglieder der Einsatz- und Altersabteilung sowie die Ehrenmitglieder. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung für alle anderen Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder gemäß § 3 dieser Satzung, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der zu beschließende Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; sie müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu bescheinigen ist.
9. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
10. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl des Vorsitzenden, sofern der gewählte Wehrführer auf dieses Amt verzichtet, für eine Amtszeit von 5 Jahren,
 - b) die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden, sofern der gewählte stellvertretende Wehrführer auf dieses Amt verzichtet, für eine Amtszeit von 5 Jahren,
 - c) die Wahl des Rechnungsführers und dessen Stellvertreter, des Schriftführers und dessen Stellvertreter und der 3 Beisitzer für eine Amtszeit von 5 Jahren,
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein
 - j) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
11. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.

V Vereinsvorstand, Geschäftsführung und Vertretung

§ 9

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Wehrführer kraft Amtes, sofern nicht gemäß § 8, Abs. 10 die Person mit dem Vorsitzenden identisch ist,
 - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem stellvertretenden Wehrführer kraft Amtes, sofern nicht gemäß § 8, Abs. 10 die Person mit dem stellvertretenden Vorsitzenden identisch ist,
 - e) dem Rechnungsführer,
 - f) dem stellvertretenden Rechnungsführer,
 - g) dem Schriftführer,
 - h) dem stellvertretenden Schriftführer
 - i) 3 Beisitzern

- j) dem Jugendwart, dem Gerätewart und dem Atemschutzgerätewart kraft Amtes.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
 3. Der Vereinsvorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
 4. Der Vorstand bestimmt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
 6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
 7. Die Haftung des Vorstandes bei leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

VI Rechnungswesen, Geschäftsjahr

§ 10

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
5. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

VII Auflösung des Vereins

§ 11

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn dies in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der

Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Im Fall einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken des örtlichen Brandschutzes zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.04.2000 beschlossen.

Unterschriften:

Günter Graf, Wehrführer und 1. Vorsitzender

Andreas Bibo, stell. Wehrführer und stell. Vorsitzender

Peter Graf, Rechnungsführer

Alexander Wolf, Schriftführer

Hans Schüßler, Alters- und Ehrenabteilung

Hans-Georg Knipp, Einsatzabteilung

Werner Alt, Alters- und Ehrenabteilung

Steffen Nink, Einsatzabteilung

Joachim Krummeich, Vertreter der fördernden Mitglieder